



## Hinterbliebenen- rente: So viel können Sie hin- zuverdienen

- Wann Ihr Einkommen angerechnet wird
- Welches Einkommen berücksichtigt wird
- Wie die Anrechnung bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten funktioniert





## **Einkommensanrechnung – was das für Sie bedeutet**

**Wer einen nahen Angehörigen verliert, muss sich in der neuen Situation erst zurechtfinden. Damit zum seelischen Leid nicht noch finanzielle Sorgen hinzukommen, gibt es die sogenannten Renten wegen Todes. Dazu gehören Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Sie sollen helfen, den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen zu sichern. Wenn ein höheres eigenes Einkommen vorhanden ist, kann die Rente allerdings gekürzt werden.**

**Zu den Renten wegen Todes zählen neben den Witwen- und Witwerrenten und Renten an überlebende eingetragene Lebenspartner auch Witwen- oder Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten. Auch Witwen- oder Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten oder vorletzten eingetragenen Lebenspartner sowie Erziehungsrenten sind Renten wegen Todes.**



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Wie funktioniert die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes?**
- 6 Was wird angerechnet?**
- 10 Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen**
- 12 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Wie funktioniert die Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes?

Ihr Einkommen wird nur dann tatsächlich auf Ihre Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. Waisen dürfen grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, wenn sie alle weiteren Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllen. Auch auf die Witwen-/Witwerrente und die Hinterbliebenenrente an überlebende eingetragene Lebenspartner wird in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des verstorbenen Versicherten (sogenanntes Sterbevierteljahr) kein Einkommen angerechnet.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist sichergestellt, dass er mitsteigt, wenn die Renten erhöht werden. Er beträgt für alle Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner das 26,4-Fache des aktuellen Rentenwertes (zurzeit 40,79 Euro).

Der Freibetrag liegt damit zurzeit bei 1 076,86 Euro.

Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes eigene Kind, das einen Anspruch auf Waisenrente hat, um das 5,6-Fache des aktuellen Rentenwertes. Hat Ihr Kind keinen Anspruch auf Waisenrente, weil es nicht das Kind des Verstorbenen ist, können Sie trotzdem einen erhöhten Freibetrag in Anspruch nehmen.

### **Beispiel:**

Henriette L. ist Witwe. Ihr Kind befindet sich in einer Ausbildung. Ihr Freibetrag erhöht sich daher um 228,42 Euro auf insgesamt 1 305,28 Euro.

Übersteigt Ihr Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf Ihre Rente angerechnet.

### **Beispiel:**

Henriette L. hat ein Nettoeinkommen von 1 500 Euro. Es übersteigt damit den Freibetrag um 194,72 Euro (1 500 Euro abzüglich 1 305,28 Euro), davon 40 Prozent sind 77,89 Euro. Auf die Rente von Henriette L. werden 77,89 Euro angerechnet. Das bedeutet, dass ihre Witwenrente um diesen Betrag niedriger wird.

Wie Ihr Rentenversicherungsträger das Nettoeinkommen ermittelt, erfahren Sie ab Seite 6.



## Was wird angerechnet?

**Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Eine Ausnahme bilden allerdings bedarfsorientierte Leistungen und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie staatlich gefördert worden sind (Riester-Rente).**

Zu den bedarfsorientierten Leistungen zählen das Bürgergeld oder Leistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

### **Bitte beachten Sie:**

**In bestimmten Fällen gelten für Sie Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen, nach denen dann weitere Einkommen nicht angerechnet werden. Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen“.**

Für die Einkommensanrechnung wird Ihr Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge Ihres Einkommens ermitteln.

Davon werden Pauschalwerte abgezogen, um ein Nettoeinkommen zu erhalten. Die Pauschalwerte sollen den tatsächlichen Abzügen relativ nahe kommen. Wenn Sie beispielsweise abhängig beschäftigt sind, werden 40 Prozent abgezogen.

### **Beispiel:**

Henriette L. verdient als Verkäuferin 2 500 Euro brutto im Monat. Von ihrem Einkommen werden pauschal 40 Prozent abgezogen. Ihr Nettoeinkommen beträgt somit 1 500 Euro.

Wenn Sie eine Altersrente erhalten, werden für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine eventuelle Steuerbelastung pauschal 14 Prozent abgezogen. Begann Ihre Altersrente bereits vor dem 1. Januar 2011, beträgt der Pauschalabzug 13 Prozent.

Erhalten Sie kurzfristiges Erwerbseinkommen (beispielsweise Krankengeld), werden ebenfalls die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung pauschal abgezogen.

Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend. Beziehen Sie in einem Monat mehrere Einkommen, werden diese zusammengerechnet. Vergleichbare ausländische Einkommen werden ebenfalls berücksichtigt.

Bei Erwerbseinkommen (beispielsweise Arbeitsentgelt) und kurzfristigen Erwerbseinkommen (beispielsweise Kranken- und Arbeitslosengeld) gilt als monatliches

Einkommen grundsätzlich das durchschnittliche Vorjahreseinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – bei Selbständigen grundsätzlich ein Zwölftel des steuerpflichtigen Gewinns des Vorjahres.

Hatten Sie im Vorjahr keine oder nur kurzfristige Einkünfte, dann gilt als monatliches Einkommen das laufende Einkommen – bei Selbständigen ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahreseinkommens.



### **Beispiel:**

Henriette L. erhält seit Januar 2025 eine Witwenrente. Sie ist berufstätig und hatte im Jahr 2024 einschließlich ihres Weihnachtsgeldes ein Bruttoeinkommen von 30 000 Euro. Als monatliches Einkommen setzt ihr Rentenversicherungsträger daher 2 500 Euro (30 000 Euro : 12 Monate) an.

Haben Sie ein regelmäßiges Vermögenseinkommen (beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), gilt als monatliches Einkommen grundsätzlich ein Zwölftel Ihrer im Vorjahr erzielten Vermögenseinkünfte.

Wurde das Vermögenseinkommen nur einmalig gezahlt (zum Beispiel die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung), gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages für die der Auszahlung folgenden zwölf Kalendermonate als monatliches Einkommen.

Zum Vermögen zählen nicht die angelegten beziehungsweise eingezahlten Beträge, sondern nur die daraus erwirtschafteten Erträge (also beispielsweise Sparbuchzinsen oder Mieteinnahmen).

Ausnahmsweise kann auch das laufende Einkommen berücksichtigt werden, wenn es um wenigstens zehn Prozent niedriger ist. Das kann beispielsweise sein, wenn das Arbeitsentgelt oder die Mieteinnahmen deutlich geringer als im Vorjahr ausfallen.

Bei den dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen (beispielsweise Altersrenten) wird stets vom laufenden Einkommen ausgegangen.

### **Unser Tipp:**

Welche Einkommen im Einzelnen auf Ihre Rente angerechnet werden und in welchem Umfang diese Einkommen pauschal zu kürzen sind, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

### **Impressum**

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund  
Abteilung Kommunikation  
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon: 030 865-0  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)  
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund  
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

22. Auflage (7/2025), **Nr. 208**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



## Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen

**Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen bestimmen darüber, ob für Sie die alten oder neuen Regeln für die Einkommensanrechnung gelten.**

Zum 1. Januar 2002 wurden bei der Einkommensanrechnung erhebliche Änderungen eingeführt. Vor 2002 wurden kurzfristige Erwerbserstatzeinkommen nicht angerechnet, wenn sie nicht von einem Sozialleistungsträger gezahlt wurden (beispielsweise Krankengeld aus einer privaten Versicherung), außerdem Betriebsrenten und private Versorgungsrenten.

Das galt auch für Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel VBL), Höherversicherungsanteile aus einer Versichertenrente und Vermögenseinkommen.

Diese Verfahrensweise ist jetzt nur noch möglich, wenn für Sie die Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen gelten.

Die Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen gelten für Sie, wenn Sie

- eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und der versicherte Ehepartner vor 2002 gestorben ist oder
- eine Witwen- oder Witwerrente erhalten und der versicherte Ehepartner zwar nach 2001 gestorben ist, aber Ihre Ehe vor 2002 geschlossen und mindestens einer von Ihnen vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Die genannten Regelungen gelten auch für eingetragene Lebenspartnerschaften und wenn Sie eine Erziehungsrente erhalten.

### **Beispiel:**

Jutta V. ist am 23. November 2024 im Alter von 63 Jahren gestorben. Ihr Mann Günther, mit dem sie seit 1987 verheiratet war, beantragt eine Witwerrente. Bei der Einkommensanrechnung gelten für Günther V. die alten Regelungen, da die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und Jutta V. vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter) den Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

## **Mit unseren Online-Services**

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot steht Ihnen unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800

(kostenloses Servicetelefon)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



## **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

## **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

### **Deutsche Rentenversicherung**

#### **Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

### **Deutsche Rentenversicherung**

#### **Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut

Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 500 900

**Deutsche Rentenversicherung  
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso  
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Sicherheit  
für Generationen

**#einlebenlang**